

# **Satzung der Gemeinde Schöppingen über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die hierfür zu zahlenden Beiträge vom 28.02.1983**

**(in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.11.2001)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. 1979, So 594 SGV.NW 2023) in Verbindung mit den §§ 1,2,8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (G.V.NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV.NW. S. 268)-SGV NW 610- hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 24.02.1983 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Die Gemeinde Schöppingen läßt die Wasserversorgung in ihrem Gebiet durch die Stadtwerke Emsdetten GmbH zu dem Zweck betreiben, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser, der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern. Ein Rechtsanspruch auf den Betrieb und die Erweiterung der Wasserversorgung besteht nicht.

## **§ 2**

### **Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Schöppingen liegenden Grundstückes kann den Anschluß seines Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser aus dieser Leitung verlangen) soweit § 3 nicht entgegensteht.
- (3) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte oder in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet mit seinem Anteil Die Wohnungseigentümer können den Verwalter oder eine andere Person bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit dem Wasserwerk abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren} dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinsam zusteht.

- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet

### § 3

#### **Beschränkung des Anschlußrechtes**

Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes versagen, wenn

- a) deswegen eine Straßenleitung erstmalig erstellt werden müßte,
- b) die Wasserversorgung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der Grundstückseigentümer die Mehrkosten nicht vorleistet,
- c) Bauten oder Bauteile versorgt werden sollen für die eine notwendige bauaufsichtliche Genehmigung nicht vorliegt

### § 4

#### **Anschlußzwang**

Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück auf dem Wasser verbraucht wird an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen wenn es an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung angrenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über einen Privatweg hat. Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Straßen. Der Anschlußzwang gilt auch, wenn besondere Versorgungsleitungen zu den Grundstücken verlegt sind und ein Anschluß möglich ist.

### § 5

#### **Benutzungszwang**

- (1) Dem Benutzungszwang unterliegen
- alle Grundstücke, die aufgrund des Anschlußzwanges, an nach dem 1.1.1993 erstellte öffentliche Wasserleitungen angeschlossen werden.
  - alle Grundstücke, die bereits aus einer öffentlichen Wasserleitung versorgt werden.

- alle Grundstücke, die nach dem 1.1.1993 bebaut werden und an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen werden können.

Die vorgenannten Grundstücke haben den gesamten Bedarf an Wasser, das

- a) zum Trinken verwendet oder in Getränken verarbeitet wird,
- b) bei der Herstellung, Verarbeitung, Zubereitung oder Aufbewahrung mit Nahrungsmitteln und Genußmitteln in Berührung kommt,
- c) zur hygienischen Reinigung verwendet wird,

ausschließlich aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken. Verpflichtet sind Grundstückseigentümer und alle Benutzer dieses Grundstücks.

- (2) Die Gemeinde Schöppingen räumt den Grundstückseigentümern jedoch die Möglichkeit ein, Gebrauchswasser für gärtnerische Zwecke aus einer Gewinnungsanlage zu beziehen; hierbei ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß von der Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.

#### **§ 5 a**

##### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Grundstückseigentümer können vom Anschluß- und Benutzungszwang befreit werden, wenn und solange der Anschluß aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Eine teilweise Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann auf Antrag zur Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser für Toiletten und Waschmaschinen ausgesprochen werden.
- (3) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Schöppingen einzureichen.

#### **§ 6**

##### **Anschlußbeitrag**

Der Anschlußbeitrag wird für

- a) die Bereiche anschließbarer Gruppenwasserversorgungsanlagen und
- b) die übrigen Bereiche

unterschiedlich festgesetzt

a) Für die Bereiche anschließbarer Gruppenwasserversorgungsanlagen

Der Anschlußbeitrag errechnet sich in diesem Fall unter Abzug der Landesbeihilfen aus den Kosten für den Bau der Transportleitung von den Stadtwerken Emsdetten GmbH zum Ortsnetz. Darin eingeschlossen sind ebenfalls die Kosten für den Bau des Hochbehälters der Falleitung und der sonstigen Zu- und Ringleitungen.

Der Anschlußbeitrag beträgt: 228,55 €

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | Bei ein- und zweigeschossigen Häusern  | 100 v.H.           |
| 2. | Bei drei- und mehrgeschossigen Häusern wird ein Zuschlag von erhoben,  | 50 v.H.            |
| 3. | werden an einen Hausanschluß mehr als zwei Wohnungen angeschlossen, so wird ein Zuschlag von für die dritte und jede weitere Wohneinheit erhoben.  | 50 v.H.            |
| 4. | Für gewerbliche Anschlüsse die einen größeren Querschnitt als 5/4 Zoll erfordern wird ein Zuschlag von erhoben.  | 50 v.H.            |
| 5. | Für unbebaute Grundstücke, die der Wohnbebauung zugeführt werden können, mit einer Fläche von mehr als 1.500 qm beträgt der Zuschlag und je weitere 1.000 qm ebenfalls                       | 50 v.H.<br>50 v.H. |
| 6. | Bei gewerblich genutzten Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 3.000 qm beträgt der Zuschlag Ist ein größerer Anschluß als 5/4 Zoll erforderlich wird nochmals ein Zuschlag von fällig. | 50 v.H.<br>50 v.H. |

b) Für die übrigen Bereiche

Der Anschlußbeitrag errechnet sich aus den unter a) errechneten Kosten zuzüglich der Kosten für den Ausbau des Ortsnetzes.

Der Anschlußbeitrag beträgt: 545,04 €

Zuschläge werden nach den unter a) Ziffer 10 bis 6. aufgeführten Kriterien erhoben.

**§ 7**

**Erstattung der Aufwendungen für die Erstellung und die Erneuerung der Hausanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück (§ 2 Abs. 4) muß einen eigenen Anschluß an die Versorgungsleitung haben,
- (2) der Abnehmer erstattet der Gemeinde die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses.
- (3) Versorgungsleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend.

**§ 8**

(gestrichen durch 1. Änderungssatzung vom 22.09.1993)

**§ 9**

**Versorgungsvertrag**

Im übrigen richtet sich das Versorgungsverhältnis nach dem privatrechtlichen Versorgungsvertrag, den die Stadtwerke Emsdetten GmbH auf Antrag mit den Anschlußberechtigten bzw. Anschlußverpflichteten nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV vom 20.06.1980, BGBl I S. 750 ff.) und den hierzu ergangenen ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH nebst zugehörigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung abschließt.

**§ 10**

**Anschluß und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke**

Sollten auf einem Grundstück besondere Feuerlöscheinrichtungen hergestellt werden, so gelten für die Herstellung, Unterhaltung und Prüfung die besonderen Bedingungen des Wasserwerkes Emsdetten GmbH

## § 11

### **Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 4, 5 und 5a dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50,00 € Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 € bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 €

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Gesetze vom 26.01.1998 (BGBl. I S. 156,340).

Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr1 OwiG ist der Bürgermeister.

## § 12

### **Schlußbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.